Universität für
Weiterbildung
Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

318. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Waldorfpädagogische Grundlagen“ (Zuvor: „Waldorfpädagogik (Akademische/r Expertin/Expert)“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Waldorfpädagogische Grundlagen, 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Waldorfpädagogische Grundlagen“ qualifiziert die Teilnehmer_innen berufsbegleitend für eine Tätigkeit als Waldorfassistenzlehrer_in. Im Curriculum der UWK werden diese Anforderungen durch folgende Struktur abgebildet:

(1) Der Erwerb grundlegender Kenntnisse waldorfpädagogischer Theorie und Praxis bildet die Basis für eine weiterführende wissenschaftliche Diskussion und Reflexion derselben.

(2) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Absolvent_innen

- die konzeptionellen Grundlagen sowie die pädagogische Praxis der Waldorfpädagogik bildungswissenschaftlich fundiert und kontextualisiert **argumentieren.**
- zentrale Ansätze der künstlerischen Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen **identifizieren**.
- methodische und didaktische Unterrichtsstrukturen und Lernformen der Waldorfpädagogik **analysieren**.
- entwicklungspsychologische Ansätze und Konzepte der Waldorfpädagogik **erläutern**.
- in ihrem pädagogischen und schulischen Handeln Grundsätze geschlechtergerechten und diversitätssensiblen Agierens **berücksichtigen**.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass es berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,

oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus fachspezifischen Kompetenzen im Bereich der waldorfpädagogischen Anthropologie, Entwicklungspsychologie sowie Methodik und Didaktik, durch künstlerische und erlebnispädagogische Erfahrungen erworbene personale Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich pädagogischer Praxis zusammen und

ist in vier Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche setzen sich folgendermaßen zusammen:

Module	ECTS-Punkte
A. Waldorfpädagogische Grundlagen	
I. Anthropologie und Bildungstheorie der Waldorfpädagogik	9
II. Entwicklungspsychologie und Pädagogik	6
III. Allgemeine Methodik und Didaktik der Waldorfschule	9
IV. Medienpädagogik	6
Summe	***30***
B. Gender, Diversität und Heterogenität, Inklusion	
V. Gender, Diversität und Inklusive Pädagogik	6
Summe	***6***
C. Pädagogisch-Künstlerische Praxis I	
VI. Pädagogisch-künstlerische Workshops, Grundlagen	15
Summe	***15***
D. Pädagogische Professionalität und Praxis I	
VII. Hospitationen und Schulpraxis an Waldorfschulen, Grundlagen	24
Summe	***24***
Summe gesamt	**75**

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IV: Positive Absolvierung von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul VI: Positive Absolvierung von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul VII: Positive Absolvierung von 8 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Waldorfpädagogische Grundlagen“ bzw. „Akademischer Experte Waldorfpädagogische Grundlagen“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 39/2011 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.